

Nichtamtlicher Theil.

Rechtssfälle.

Piloty & Löhle gegen A. H. Payne, eine Schadensforderung von 70216 $\frac{1}{2}$ 20 M^g wegen Herausgabe und Verbreitung des Kunstvereines, Abth. III., betreffend.

Vorstehend genannte Rechtssache, welche mit Recht allgemeines Aufsehen erregt hat, ist ihrer endlichen Lösung durch Veröffentlichung eines Erkenntnisses der ersten Instanz um einen wesentlichen Schritt näher gerückt, und die Veröffentlichung desselben, soweit dasselbe die Streitfrage betrifft, erscheint um so gerechtfertigter, als die Herren Piloty & Löhle bekanntlich eine Entscheidung völlig entgegengesetzten Inhaltes Seiten der königl. Polizeidirection in München zu erwirken gewußt haben, nachdem sie bereits die Schadenklage vor dem königl. Handelsgericht anhängig gemacht hatten.

Die sehr umfassenden Entscheidungsgründe sollen demnächst in einem Auszuge gegeben werden, welcher jedem Betheiligten einen klaren Einblick in die Tragweite der Entscheidung für die Fortentwicklung des artistischen Rechtes zu geben geeignet erscheint.

In Sachen Peter Löhle's und Babetten Piloty, als Inhaber der unter der Firma von Piloty & Löhle in München bestehenden Kunstanstalt, Kläger, gegen Albert Henry Payne, Beklagten, erkennt das Königliche Bezirksgericht Leipzig für Recht:

Daß die Kläger den Grund der erhobenen Klage, soweit dieselbe in Ansehung der in der Klagbeifuge C. Bl. 20. ff. unter den Nummern 3, 6, 9, 91, 93, 95, 99, 100, 102, 103, 106 und 109 aufgeführten zwölf Gemälde und deren Behauptung Bl. 10b. und 15b. gestützt worden ist,

daß die klagende Handlung von den Urhebern der diesen Lithographien zu Grunde gelegten Originalgemälde selbst das ausschließliche Vervielfältigungs- und Verlagsrecht an den letzteren erworben habe,

jedoch mit der beschränkenden Erläuterung, wie diese Rechtsübertragung bereits zu einer Zeit geschehen sei, wo die von dem Beklagten für das Bl. 11b. bezeichnete Werk

„Der Kunstverein, III. Serie, die Galerien vor München u. s. w.

von den vorbezeichneten zwölf Gemälden, resp. Lithographien entnommenen Stahlstichcopien noch nicht in dem Buchhandel erschienen waren,

binnen sächsischer Frist, dem Beklagten die Gegenbescheinigung und Eidesdelation, beiden Theilen andere Rechtszuständigkeiten vorbehalten, zu bescheinigen schuldig, und ergeht darauf in Betreff jener zwölf Gemälde und deren Nachbildungen weiter in der Hauptsache, sowie überhaupt der Proceßkosten halber, was Recht ist.

Dagegen hat das Suchen der Kläger, insoweit es sämtliche übrige in der Klagbeifuge C. verzeichnete Gemälde und deren Nachbildungen betrifft, nicht minder, insofern es rücksichtlich der genannten zwölf Gemälde außer der Bezugnahme auf den von den Autoren derselben abgeleiteten Erwerb der ausschließlichen Vervielfältigungsbefugnisse eine anderweite Begründung finden sollen, in der angebrachten Maaße nicht statt. u. u.

Von Rechtswegen.

Königliches Bezirksgericht Leipzig.
Dr. Lucius.

Zur Würdigung der preuß. Buchhändlerprüfungen.

Dieser Tage kam mir unter anderen auch ein Etablissement-Circular zu, das meine Aufmerksamkeit um deswillen besonders erregte, weil mir einestheils zufällig nähere Verhältnisse bekannt sind, und andertheils in meinen Augen der Werth, den man darauf legte, das preussische Buchhändlerexamen bestanden zu haben, einen Stoß erleiden mußte, da ich im gegebenen Falle speciell an der praktischen sowohl als auch an der theoretischen Durchbildung zweifeln muß. Dies Circular ist von einem Hrn. A. Heine in Cottbus, einem gelehrten Lithographen; Schulz' Adreßbuch nennt Cottbus mit 13000 Einwohnern; daß die Gegend dort eine sehr unergiebige ist, ist eine bekannte Sache.

Nun finde ich bereits zwei Buchhandlungen dort: E. Meyer und C. Gehling. Ersterer ist mir durch eine langjährige Geschäftsverbindung vortheilhaft bekannt. Jetzt kommt noch eine dritte Buchhandlung, die auf solcher Basis und unter derlei Auspicien „Eröffnung eines Conto“ wünscht.

Wo, frage ich, bleiben da die Garantien für eine gesunde, lebenskräftige, auf allseitiger Durchbildung beruhende, den Anforderungen der jetzt so gesteigerten Ansprüche entsprechende Geschäftsführung, welche durch das preussische Buchhändlerexamen gesichert werden sollte? Was für Anlaß, frage ich weiter, soll für den Verleger unter diesen Umständen vorhanden sein, um darauf hin Conto zu eröffnen! Ich für meinen Theil bin von mehreren derlei Circularen für die Folge zu großer Vorsicht veranlaßt worden; mit dem preussischen Buchhändlerexamen scheint es aber jetzt nicht mehr sehr viel auf sich zu haben, wenn es so leicht geworden ist, sich als Buchhändler, resp. unter solchen Verhältnissen zu etabliren. Ein Verleger.

Anfrage.

Hr. Ferd. Riegel in Berlin hat zwar rasch die nicht fern liegende Idee aufgegriffen, ein Gedenkbuch der Secularfeier Schiller's, in welchem die Festreden, Gedichte u. aufgenommen und gesammelt werden sollen, herauszugeben, — ob aber diese Idee so leicht zu verwirklichen ist? Wir zweifeln und stellen derselben folgende offene Anfrage entgegen:

Während wir dieses schreiben, sind bereits mehrere Schriften, aus der Schillerjubelfeier hervorgegangen, im Buchhandel verbreitet. Werden die Verleger derselben die Aufnahme Hrn. Riegel gestatten, mit Hintansetzung ihres eigenen Interesses und mit Verzichtleistung auf ihre Herstellungskosten?

Wir wünschen, von anderen Seiten darüber Stimmen zu vernehmen, und bitten, uns nicht einer Einseitigkeit und Engherzigkeit bezüchtigen zu wollen.

E.

B.

Miscellen.

Der preussischen Zeitungs-Stempelsteuer stehen in der nächsten Session des Landtags erneute Angriffe gegen ihre Fortdauer bevor; in erster Linie werden die Vertreter der Berliner Zeitungen mit einer Petition erscheinen, während wir zunächst von der Presse Rheinlands und Westphalens vernehmen, daß daselbst eine gleiche Maaßregel vorbereitet wird. Durch die allgemeinen Interessen des Publicums wie der Presse ist es dringend geboten, daß auch die übrigen Provinzen Preußens sich diesen Bemühungen anschließen, um endlich eine der irrationellsten und drückendsten Abgaben wieder beseitigt zu sehen.